


<b>Ortsrecht</b>		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2012-01-13	10 20 13/42

Satzungsform	Tag der Beschlussfassung	In-Kraft-Treten
Allgemeinverfügung		2012-01-14

## Allgemeinverfügung über das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen für das Jahr 2012

Gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02.01.2004 (Nds. GVBl. S. 2), geändert durch Verordnung vom 24. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 34) wird das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen in der Samtgemeinde Brome wie folgt geregelt:

1. Pflanzliche Abfälle, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung bewachsener Flächen anfallen, dürfen an nachstehenden Sonnabenden verbrannt werden:

**28.01.2012 von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

**25.02.2012 von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

**31.03.2012 von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

**28.04.2012 von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

**29.09.2012 von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

**27.10.2012 von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

**24.11.2012 von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr**

**15.12.2012 von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr**

2. Ein Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) Die Menge der Abfälle darf nicht größer als 5 cbm sein, ansonsten muss eine schriftliche Genehmigung erteilt werden.

b) Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen oder anderen Abfällen in Gang gesetzt oder unterhalten werden.

c) Das Verbrennen ist von einer arbeitsfähigen Person zu beaufsichtigen und so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle bleibt und zu jeder Zeit gelöscht werden kann.

d) Durch den Rauch darf der Verkehr nicht behindert und niemand mehr als nach den Umständen belästigt werden. Erhebliche Rauchentwicklung ist zu verhindern.

e) Gefahrbringender Funkenflug darf nicht entstehen.

f) Von Gebäuden ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten. Von öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- und forstwirtschaftlichem Verkehr dienen, Wäldern und Gebäuden mit weicher Bedachung sowie Altenwohn- und Pflegeheimen ist ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten.

g) Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.

h) Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, sodass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann.

i) Verboten ist ein Verbrennen pflanzlicher Abfälle:

1. bei lang anhaltender, trockener Witterung,
2. bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste),
3. auf moorigem Untergrund und
4. in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten.

j) Vor dem jeweiligen Abbrennen ist eine Umschichtung der angesammelten „Haufen“ (Ansammlung der pflanzlichen Abfälle) zum Schutz der Tiere zwingend erforderlich, da sich Tiere auch schon nach sehr kurzer Zeit Unterschlupf in derartigen Ansammlungen suchen.

3. Aus Gründen des Allgemeinwohls sowie im Hinblick darauf, die Belästigung für die Nachbarschaft möglichst gering zu halten, ist den Möglichkeiten des Schredderns, die Anlegung von Benjeshecken oder Nutzung der Grüngutabfuhr durch den Landkreis Gifhorn Vorrang zu geben, soweit dies zumutbar ist.


4. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung drohe ich die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 500 € an (§ 67 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung).

5. Unabhängig davon muss derjenige, der den Bestimmungen in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach § 6 der BrennVO rechnen.

**6. Diese Verfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Brome in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2012.**

### Begründung:

Gemäß § 2 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02.01.2004 (Nds. GVBl. S.2), geändert durch Verordnung vom 24. Februar

<p style="text-align: center;"><b>Ortsrecht</b></p> <p style="text-align: center;">der Samtgemeinde Brome</p>		<p>Stand:</p> <p>2008-12-03</p>	<p>Aktenzeichen:</p> <p>10 20 13/42</p>
---	--	---------------------------------	---

2009 (Nds. GVBl. S. 34) dürfen pflanzliche Abfälle an den Tagen verbrannt werden, die die Samtgemeinde Brome dafür bestimmt, soweit ein Bedürfnis besteht und das Wohl der Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Die Ge- und Verbote der Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung stellen dabei sicher, dass durch das Verbrennen das Allgemeinwohl nicht beeinträchtigt wird.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Samtgemeinde Brome, Bahnhofstraße 36, 38465 Brome, Widerspruch eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, gewahrt.

Brome, 2012-01-13

Samtgemeinde Brome

Jürgen Bammel  
Samtgemeindebürgermeister